

Bebauungsplan Nr.86 – Innenentwicklung Siedlung Düsterohl
Zustimmung zum Entwurf

8.6 Überdachte Stellplätze und Garagen

Gemeinschaftsstellplätze/Carports mit eigener Zufahrt sind in Verbindung mit der festgesetzten Eingrünung in der Fahrbahnebene auf vorhandenem Niveau, maximal 0,3 m über dem vorhandenen Gelände in Teilbereichen anzulegen. Ein Niveau von bis zu 1,0 m unterhalb des vorhandenen Geländes ist zulässig.

Dächer von Garagen und Carports sind ganzflächig zu begrünen.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind nur als Anlage von mindestens 3 Einstellplätzen zulässig und in Material, Höhe und Ausfertigung aufeinander abzustimmen. Eine seitliche Verkleidung der Carportanlagen ist bis zu einer Höhe von 1,50 m in Leichtbauweise zulässig; die Verwendung glänzender Materialien ist nicht zulässig.

8.8 Grundstückseinfriedungen, Sichtblenden

Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen als Grundstückseinfriedungen sind nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 0,5 m von der Hinterkante des Verkehrsraumes haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckenpflanzen aus der Pflanzliste vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m sind zugelassen.

Auf den privaten Grünflächen ab der Flucht der hinteren Baugrenze/-linie sind Einfriedungen als laubabwerfende Hecke und als Stabgitterzaun bis zu einer max. Höhe von 1,10 m zulässig. Sichtschutzblenden sind auf diesen Freiflächen nicht zulässig.